

GLOSSAR

Förderprogramm Spitzenförderung Tanz 2027-29 des Landes NRW

Hinweise zu Erstellung des KFPs

Stand : Mai 2026

Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan (abgekürzt KFP) ist eine Gegenüberstellung von projektbezogenen Kosten und deren projektbezogenen Finanzierung.

Im KFP werden ausschließlich monetäre Kosten und Finanzierungen aufgeführt.

Der KFP muss in den Kosten mit der Finanzierung ausgeglichen sein, d.h. die Gesamtsumme der Kosten muss der Gesamtsumme der Einnahmen entsprechen.

Berechnung zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Projekt-Gesamtkosten **MINUS** private Drittmittel (z.B. Stiftungen, Projekteinnahmen, etc.) = zuwendungsfähige Gesamtausgaben **DAVON** in der Regel 10% = Eigenmittel;

Restliche Ausgaben können über entsprechende Antragssumme bzw. (plus) andere öffentliche Mittel gedeckt werden.

Der Eigenanteil kann nur aus Spenden, eigenen Barmitteln oder bürgerschaftlichem Engagement gedeckt werden.

EINNAHMEN / FINANZIERUNG

Der KFP unterscheidet zwischen Einnahmen aus **öffentlicher und privater Hand** sowie zwischen **gesicherten und angestrebten** Leistungen. Als gesicherte Mittel werden solche gewertet, für die Ihnen bereits eine verbindliche Zusage vorliegt. Fördergelder, die Sie beantragt haben, über die aber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht entschieden wurde, gelten als ungesicherte Mittel bzw. angestrebte Leistungen. Auch Einnahmen durch Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder zählen, so sie voraussichtlich anfallen, zu den ungesicherten Mitteln, da diese i.d.R. erst nach erfolgter Durchführung des Projekts genau beziffert werden können.

Eigenmittel

Eigenmittel sind alle finanziellen Mittel, die der/die Antragsteller:in selbst aufbringt. Es sind grundsätzlich nicht projektbezogene Barmittel, z. B. Rücklagen, zweckgebundene Spenden:

1. Der Eigenanteil **soll „in der Regel“** 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abdecken. Damit ist grundsätzlich auch eine Unterschreitung möglich – jedoch mit einer kurzen Begründung.
2. Der Eigenanteil kann auch über **bürgerschaftliches Engagement** (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 25 Euro/Stunde) eingebracht werden.

Bürgerschaftliches Engagement: Personen, die unentgeltlich das Projekt unterstützen, tun dies im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements. Dabei ist zu beachten, dass das Engagement nicht innerhalb der eigenen Profession getätigt wird. Dann handelt es sich um einen Honorarverzicht.

Das bürgerschaftliche Engagement kann mit 25 Euro/Std. als fiktive Ausgaben berechnet werden. In Summe darf das bürgerschaftliche Engagement 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe nicht überschreiten.

Wichtig: wird das bürgerschaftliche Engagement in der Finanzierung in die Eigenmittel eingebracht, dann müssen diese fiktiven Ausgaben unbedingt auch in den Kosten (Personalausgaben) aufgeführt werden.

3. Zweckgebundene Spenden können als Eigenmittel angesetzt werden.

WICHTIG:

- **Ticketeinnahmen** bzw. Eintrittsgelder sind keine Eigenmittel, sondern zählen zu Leistungen privater Dritter.
- **Geldwerte Sachleistungen** können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden.
- **Kooperationsbeiträge** sind nicht im Eigenanteil zu verorten. Sollten zwei geförderte Ensemble gemeinsam produzieren und der Kooperationsbetrag aus einer öffentlichen Förderung stammen, ist er unter Leistungen **öffentlicher Dritter** anzusetzen. Dies ist dann erforderlich, wenn der Betrag bei beiden Fördernehmern im Verwendungsnachweis abgerechnet wird. Sollten die Mittel eine andere Herkunft haben, sind sie unter Einnahmen **privater Dritter** aufzuführen.
- **Koproduktionsmittel** durch einen Veranstalter sind Einnahmen privater Dritter

Leistung öffentlicher Dritter

Zuwendungen von öffentlichen Förderern, wie z.B. von der Kommune, vom Bund oder EU-Gelder u.a. auch die Kunststiftung NRW sind Leistungen öffentlicher Dritter.

Sollten weitere NRW-Landesmittel in der Finanzierung geplant sein, ist in den jeweiligen Bezirksregierungen abzuklären, dass keine **Doppelförderung** mit diesen entsteht.

Leistungen privater Dritter

Unter private Dritte fallen u.a. Unternehmen und private Stiftungen, wie z.B. die Sparkassen-Stiftungen, Eintrittsgelder oder gegebenenfalls Kooperations- und Koproduktionsmittel (siehe oben).

Gesicherte Mittel

Gesicherte Mittel sind sowohl von öffentlichen als auch privaten Dritten bewilligte finanzielle Mittel. Diese können in der Regel bei öffentlichen Gelder mit einem Zuwendungsbescheid belegt werden. Private Mittel können u.a. durch Verträge/Letter of Intent (LoI) belegt werden. Die Belege der gesicherten Mittel (z.B. Zuwendungsbescheide) müssen mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

Ungesicherte Mittel

Ungesicherte Mittel sind sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Dritten beantragte Mittel, bei denen noch keine Zusage ausgesprochen wurde.

Im Antrag kann hier zusätzlich der Zusatz „beantragt“ notieren werden.

Angestrebte Mittel

Angestrebte Mittel sind sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Dritten Mittel, die man beabsichtigt zu beantragen, aber noch nicht beantragt hat. Im Antrag kann hier zusätzlich notiert werden, wann die Deadline für den beabsichtigten Antrag ist.

Geldwerte Leistungen

Geldwerte Leistungen sind Sachkosten, bei denen kein Geldfluss entsteht, z.B. die kostenfreie Nutzung von einem Probenraum oder Material, das kostenfrei zur Verfügung steht.

Geldwerte Leistungen werden **nicht in den KFP** aufgenommen und können gesondert ausgewiesen werden.

Das bürgerschaftliche Engagement ist keine geldwerte Leistung.

AUSGABEN / KOSTEN

Honoraruntergrenzen

Ab 2026 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verbindliche Honoraruntergrenzen spartenspezifisch für freischaffende Künstler:innen gesetzlich verankert. Folgende [Richtlinie](#) ist damit verbindlich sowie die konkrete Werte für die Umsetzung in einer [Honorarmatrix](#) benannt sind.

In dieser Matrix werden für Künstler:innen u.a. aus dem Bereich Tanz Untergrenzen für Vorstellungen und Durchlaufproben festgelegt. Da auch Produktions- und Probenphasen mitgefördert sind, sollen hier ergänzend zur Matrix die Empfehlungen [des Bundesverbands Freie Darstellende Künste](#) weiterhin Anwendung finden.

Reisekosten

Die Anerkennung von Reisekosten, Unterbringungskosten und Tagegeld orientiert sich am [Landesreisekostengesetz NRW](#) (LRKG NRW) beziehungsweise an den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG NRW).

-
- **Fehlt noch was? Was ist unklar? Lasst uns eure Fragen wissen!**
Das Team des nrw landesbuero tanz